

# Nachlass geregelt – eine Sorge weniger

Wer in einem Testament rechtzeitig festlegt, wer was erben soll, kann dafür sorgen, dass die richtigen Dinge in die richtigen Hände kommen – und kann der Nachwelt eine Menge Kosten, Streit und Ärger ersparen.

**Patrizia Kraft**

Es gibt Themen, über die denkt man nicht gerne nach: Klimawandel, die Armut in vielen Teilen der Welt, Terrorismus, Krieg, Vertreibung. All diese Dinge schiebt man lieber weit weg von sich. Das mag funktionieren, schliesslich sind wir glücklicherweise zumeist nicht direkt konfrontiert. Beim Gedanken an die eigene Vergänglichkeit und die Unvermeidbarkeit des Todes ist es indes anders. Wir können ihn zwar verdrängen, nur nützt uns das nichts. Zumal so lange, als Google sein erklärtes Forschungsziel der Überwindung der Sterblichkeit des Menschen noch nicht erreicht hat. Wobei zu hoffen ist, dass dies auch so bleibt – wo kämen wir denn hin, wenn wir auf einmal alle ewig lebten.

## Was ist, wenn ich nicht mehr bin?

Jedenfalls ist der Gedanke an den eigenen Tod für die meisten Menschen unangenehm, und so wird alles, was damit in Zusammenhang steht, möglichst aus dem Alltag ferngehalten. Nun ist es jedoch so, dass viele Menschen trotzdem früher oder später in die Situation kommen, sich zu fragen, was sein wird, wenn sie einmal nicht mehr sind. Je nach Familiensituation erkennen sie Handlungsbedarf, da es ihnen ein Anliegen ist, ihren Ehe- oder Lebenspartner abzusichern oder sicherzustellen, dass ihr Vermögen nach ihrem Ableben in ihrem Sinne weiterwirkt. Grundsätzlich sei jedem geraten, sich frühzeitig über derlei Angelegenheiten Gedanken zu machen. Zumal, wenn es einmal erledigt ist, eine latente Sorge weniger das Gemüt bedrückt und man sich dann getrost wieder den schöneren Dingen des Lebens zuwenden kann.

Doch schauen wir zunächst die Situation an, wo jemand stirbt, ohne seinen Nachlass geregelt zu haben. Hier gilt es, als Erstes zu unterscheiden, wie die familiäre Situation des Erblassers war. War der Verstorbene verheiratet und hatte Kinder, so erbt



Wer entschieden hat, was mit der Hinterlassenschaft geschieht, kann sich dem Leben wieder unbeschwert zuwenden. BILD ZVG

der Ehegatte die eine Hälfte, die Kinder zu gleichen Teilen die andere. Klingt einfach. Jedoch muss vor dieser Berechnung – und das vergessen viele Leute – die güterrechtliche Auseinandersetzung durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um die eherechtliche Güterzu- und -aufteilung, die je nach Güterstand unterschiedlich vonstattengeht. Haben die Ehegatten keinen Ehevertrag abgeschlossen, und fand auch sonst kein Güterstandswechsel statt, so unterstehen sie dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Dieser besagt – vereinfacht dargestellt – dass das Eigentum jedes Ehegatten in sein Eigentum und seine Errungenschaft aufgeteilt wird. Dabei wird die Errungenschaft – also das, was während der Ehe erarbeitet wurde – hälftig zwischen dem überlebenden Ehegatten und dem Nachlass geteilt.

Daneben stellen sich in dieser Konstellation auch oft Fragen in Bezug auf die Behandlung von lebzeitigen Zuwendungen des Verstorbenen an einzelne Nachkommen. So zum Beispiel, ob sich der Empfänger die Zuwendung an seinen Erbanteil anrechnen lassen muss und wenn ja, zu welchem Wert. Gerade im Zusammen-



**Erbschaftsregelung**  
**Patrizia Kraft**

Patrizia Kraft studierte Wirtschaftsrecht an der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften und ist Mitinhaberin der Heresta GmbH Erbschaftsberatung & Nachlassregelung. Davor war sie als stellvertretende Leiterin auf dem Erbschaftsamts Schaffhausen tätig.

hang mit der lebzeitigen Übertragung von Unternehmen oder Immobilien kann dies ein heikles Thema sein. Bei verheirateten Erblassern ohne Nachkommen sieht die Situation so aus, dass nach Durchführung der güterrechtlichen Auseinandersetzung der Nachlass zwischen dem Ehegatten und den Angehörigen des elterlichen Stammes – sprich den Eltern oder, wenn diese vorverstorben sind, den Geschwistern beziehungsweise deren Nachkommen – geteilt wird. Viele Ehepaare sind sich dessen nicht bewusst und gehen ganz selbstverständlich davon aus, der überlebende Ehegatte sei in dieser Konstellation gesetzlicher Alleinerbe. Ein Trugschluss, der bisweilen sehr unangenehme Folgen haben kann.

## Vater Staat kann als Erbe auftreten

In Fällen, wo der Erblasser unverheiratet war und Nachkommen hinterlässt, sind diese seine alleinigen Erben. Ein gesetzliches Erbrecht des Konkubinatspartners ist dem schweizerischen Recht fremd. Hat er keine Nachkommen, so vererbt sich sein Vermögen an die Verwandten des elterlichen Stammes oder – wenn keine Angehö-

rigen dieser Parentel vorhanden sind – an die Verwandten des grosselterlichen Stammes. Da dies je nach Fruchtbarkeit der Familie sehr viele Personen sein können, ist nicht ausgeschlossen, dass der Nachlass – auch wenn er in der Summe ganz stattlich war – durch die Teilung unter allen gesetzlichen Erben quasi atomisiert wird. Zu guter Letzt sind Fälle denkbar, in denen der Erblasser gar keine gesetzlichen Parentelerben hinterlässt oder diese trotz intensiver Suche nicht auffindbar sind. Dann erbt als letztberufener gesetzlicher Erbe Vater Staat.

Soweit muss es aber nicht kommen. Glücklicherweise ist man ja nicht an die gesetzliche Ordnung gebunden, sondern kann durch eine aktive Nachlassplanung zu einem grossen Teil selbst bestimmen, was mit dem Vermögen nach dem Tod geschieht. Typischerweise tut man dies in einem Testament oder einem Erbvertrag. Selbst Pflichtteile sind dabei nicht unantastbar. Bei Familien heutzutage sehr verbreitet sind Regelungen unter Einbezug der Nachkommen. Indem mittels eines Erbverzichtsvertrages die Erbberichtigung der Nachkommen auf den Tod des zweitversterbenden Ehegatten verschoben wird, erreicht man die maximale Absicherung des Ehegatten und sorgt zudem für klare Verhältnisse. Sofern man die Regelung mit gewissen Schutzklauseln zugunsten der Nachkommen (beispielsweise für den Fall der Wiederverheiratung oder eines Heimtritts des überlebenden Ehegatten) verbindet, ist dies in vielen Fällen die ideale Lösung.

## Ein Willensvollstrecker ist ratsam

Neben allen inhaltlichen Aspekten der Nachlassplanung ist nicht zu vernachlässigen, dass die spätere Erbschaft bis zur Erteilung auch verwaltet und schliesslich in einem Teilungsvertrag entsprechend den gesetzlichen und erblasserischen Vorgaben aufgelöst werden muss. Um bei einem Nachlass, an dem mehrere Erben beteiligt sind, die Handlungsfähigkeit zu gewährleisten, kann sich die testamentarische Einsetzung eines Willensvollstreckers empfehlen. Dies insbesondere in Situationen, wo eine grosse Erbengemeinschaft besteht, die Erben nicht vor Ort sind, die Erbteilung möglicherweise kompliziert wird oder Vermögenswerte vorhanden sind, die einer unmittelbaren Betreuung bedürfen.

## Spiel- und Erzählnachmittag «Mir mit eu z Buechthale»

SCHAFFHAUSEN-BUCHTHALEN. Die Gruppe von Freiwilligen «Mir mit eu z Buechthale» hat einen Spiel- und Erzählnachmittag für die Quartierbevölkerung ins Leben gerufen. Dieser findet bis zu den Sommerferien jeweils am zweiten Donnerstag im Monat von 14 bis 16 Uhr im Café Seewadel an der Alpenstrasse 165 statt. Die nächste Veranstaltung wird am 14. Juni 2018 durchgeführt. Nach der Sommerpause, ab dem 10. August 2018, geht es voraussichtlich jeden zweiten Freitag im Monat im Café Hofackerzentrum an der Alpenstrasse 176 weiter.

### Was ist die Idee?

Alt und Jung treffen sich, um miteinander Spass zu haben beim Spielen und vielleicht auch neue Leute kennenzulernen. Die Veranstalterin stellt unterschiedliche Spiele zur Verfügung, die je nach Interesse in kleinen Gruppen unter Anleitung gespielt werden können, zum Beispiel Jass, Mühle, Leiterspiel... Parallel dazu wird ein Erzählcafé durchgeführt. Dies ist eine Erzählrunde, bei der die Lebensgeschichten und Erfahrungen der Teilnehmenden im Zentrum stehen. Es geht um das Zuhören und Erzählen, weniger um Diskussion und Infragestellung. Erzählt wird von den Teilnehmenden selber zu einem vorher angekündigten Thema. Die Veranstaltung wird von einer Moderatorin geleitet, die Impulsfragen vor-



Gemütliche Schieberrunde am Spiel- und Erzählnachmittag in Buchthalen. BILD ZVG

bereitet und einen respektvollen Austausch ermöglicht.

### Wer steckt dahinter?

An der Quartierbegehung für Seniorinnen und Senioren, die im Sommer 2017 von der Stadt durchgeführt wurde, äusserten einige Teilnehmende, es fehle ein sozialer Treff in Buchthalen. Daraufhin lud die Quartierentwicklung Interessierte ein, über die Realisierung eines solchen Treffpunkts gemeinsam nachzudenken. Unterdessen ist daraus die Gruppe «Mir mit eu z Buechthale» hervorgegangen. Ihr gehören folgende Personen an, die sich mit viel Engagement für dieses Projekt einsetzen: Maja Drotschmann, Susanna Fontana-Scherer, Trudi Luck, Heidi Ranft und Beat Stalder.

### Wie funktioniert es?

Die erste Veranstaltung hat am 12. April 2018 stattgefunden. Mit rund 20 Teilnehmenden war dies bereits ein respektable Erfolg. Die Gruppe lädt alle Interessierten herzlich ein, mitzumachen. Mittels persönlicher Verteilung von Flyern, Einträgen in den Veranstaltungskalendern der lokalen Medien und Weiterempfehlung durch Teilnehmende hoffen die Initiantinnen und Initianten, die Zahl der Teilnehmenden für die nächsten Anlässe noch steigern zu können.

Susanna Fontana  
susanna.fontana@bluewin.ch  
076 511 53 11